

Gemeinsame Haus- und Hofordnung
des Sportgymnasiums und der Sportoberschule Dresden
- Sportschulzentrum mit Ganztagsangeboten -
01067 Dresden, Messering 2a

Sportgymnasium Dresden

Ruf: 0351 491630

Fax: 0351 4916395

sekretariat@sportgymnasium.lernsax.de

Sportoberschule Dresden

Ruf: 0351 43837050

Fax: 0351 438370513

info@sportoberschule.org

- Öffentlicher Aushang / Belehrung am Schuljahresbeginn -

„Eine Schule sollte ein Ort sein, an dem Schüler das Gefühl haben, hier muss ich nicht sein, sondern hier will ich sein.“

Enja Riegel

(Schulleiterin)

Von diesem Grundsatz ausgehend, sollen unsere Arbeit und unser Leben am Sportschulzentrum Dresden von Toleranz und gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt sein. Es liegt an uns, unserer Schule eine besondere Atmosphäre zu verleihen durch gegenseitigen Respekt, Gewaltlosigkeit, einen höflichen Umgangston, Engagement und Fairness.

1. Anwendungsbereich

Die Haus- und Hofordnung gilt im gesamten Schulbereich (Schulhaus, Mensa, Nebengebäude, Hof) von 7.00 Uhr (Öffnung der Schule) bis zum Verlassen des Schulgeländes.

2. Schulweg und Unterrichtszeiten

Der Schulweg der Kinder und Jugendlichen unterliegt dem Sorgerecht der Erziehungsberechtigten und der Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Die Schülerinnen und Schüler benutzen den sichersten Weg von und zur Schule. Die Lehrbereiche der Schule können erst 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Als Aufenthaltsorte können die Freizeiträume, die Mensa, das Foyer und ausgewiesene Bereiche genutzt werden.

Das Schulhaus öffnet 7.00 Uhr.

3. Sprechzeiten

Öffnungszeiten des Sekretariats des Sportgymnasiums:

Montag bis Donnerstag:	9.00 – 11.30 Uhr 12.30 – 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 11.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sekretariats der Sportoberschule:

Montag bis Freitag:	11.30 Uhr bis 15.00 Uhr
---------------------	-------------------------

4. Ordnung und Sicherheit

Zur Sicherung einer guten Lern- und Arbeitsatmosphäre ist die aktive Gestaltung der Arbeit in der Unterrichtszeit und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen durch Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte Voraussetzung.

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich bei allen schulischen Veranstaltungen so, dass sie einander in ihrer Arbeit und beim Lernen weder stören noch behindern oder verletzen.

Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des technischen Personals ist umgehend Folge zu leisten.

Unsere Schule steht für ein gewaltfreies, demokratisches Miteinander und die Achtung der Menschenwürde unabhängig von Nationalität, sozialer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung. Das heißt für uns, dass rassistische, antisemitische, diskriminierende Erscheinungsformen, ausgedrückt durch Kleidung, Symbole, Sprüche und Musik, an unserer Schule keinen Platz haben.

4.1. Ordnung im Unterrichtsraum, Mensa und Schule

Die Unterrichtsräume werden so gepflegt, dass man sich in diesen wohl fühlt und eine angenehme Lernatmosphäre herrscht. Deshalb hat jede Schülerin und jeder Schüler nach der Stunde den von ihm verursachten Abfall unaufgefordert in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Der Ordnungsdienst verlässt als letzter den Raum und kontrolliert die Sauberkeit des Zimmers. Die Schülerinnen und Schüler der täglich letzten Klassen in einem Raum stellen die Stühle auf die Bänke und der Ordnungsdienst kehrt den Raum. Es ist darauf zu achten, dass elektrische Geräte abgeschaltet sind.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art ist innerhalb des Schulgeländes und -gebäudes nicht erlaubt.

Für die Sauberkeit der Flure und des Schulgeländes ist jede Schülerin und jeder Schüler mitverantwortlich. Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht zu entsorgen.

Das ordnungsgemäße Ablegen der Taschen hat in den ausgewiesenen Bereichen des Foyers zu erfolgen.

Schülerinnen und Schüler, die wiederholt oder im besonderen Maße gegen diese Regeln verstoßen, können zu allgemeinen Reinigungsaufgaben bzw. zur Beseitigung selbst verursachter Verunreinigung herangezogen werden.

4.2. Pausengestaltung

Die Pausen können in den Klassenräumen oder im Außengelände verbracht werden. Während der Mittagspause ist der Aufenthalt im Foyer und in ausgewiesenen Bereichen des Schulgebäudes nur dann gestattet, wenn andere Klassen im Unterricht nicht gestört werden.

Fußballspielen ist aus Sicherheitsgründen im Schulgelände nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt. Das Werfen mit Wurfgeschossen (z.B. Schneebällen) ist aus den o.g. Gründen untersagt.

Zur Vermeidung von Unfällen sind das Rennen und die Benutzung von alternativen Sportgeräten (bspw. Skateboards, Inline-Skater, Roller) in den Fluren verboten.

Während der Essenspausen haben alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in der Mensa zu speisen. Nach dem Essen werden die Tische von den Essenteilnehmern abgeräumt und gesäubert.

4.3. Fremdes Eigentum

Das Eigentum anderer ist zu achten. Deshalb wird von anderen nichts entwendet, versteckt oder zerstört.

Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln.

Gebäude-, Garten-, Freizeit- und Sportanlagen sind pfleglich, schonend und bestimmungsgemäß zu nutzen.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung wird auf zivilrechtlichem Wege Schadensersatz von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern verlangt.

4.4. Sicherheit

Auf dem gesamten Schulgelände ist der Konsum jeglicher Suchtmittel verboten.

Der Besitz, das Handeln bzw. die Einnahme von Drogen und Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet. Gleiches gilt für den Besitz und Umgang von Schlag-, Stich-, Hieb-, und Schusswaffen sowie anderer Gegenstände, die geeignet sind, Leben und Gesundheit anderer zu gefährden.

Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten können polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.

Die Nutzung der Feuertreppe erfolgt nur im Alarmfall.

4.5. Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

Die privaten Sachen der Schülerinnen, Schüler sowie Nutzer der Schule sind nicht versichert.

Für Bekleidung und Schulsachen werden die dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten, wie Schließfächer und Garderobenhaken in den Unterrichtsräumen genutzt. Außerhalb der Unterrichtszeiten besteht keine Verwahrpflicht des Schulträgers für das persönliche Eigentum der Schülerinnen und Schüler.

Schäden am Schülereigentum sind noch vor dem Verlassen des Schulgrundstückes einem in der Schule Beschäftigten anzuzeigen.

Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Diese werden zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich die Schülerin bzw. der Schüler oder dessen Familie selbst versichern.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch Bagatellunfälle und Verletzungen, sind sofort den aufsichtsführenden Lehrkräften bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten sind unverzüglich der Schule mitzuteilen.

4.6. Fahrzeuge

Fahrräder von Schülerinnen und Schülern sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen und ausreichend zu sichern.

Beim Befahren des Schulgrundstückes mit dem Fahrrad ist Rücksichtnahme geboten.

Motorisierte Zweiräder der Schülerinnen und Schüler können auf ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte dürfen das Schulgrundstück befahren. Der Parkplatz darf nur mit Sondergenehmigung genutzt werden.

Weitere Regelungen legen die Schulleitungen fest.

4.7. Verhalten im Havariefall

Bei Auslösung des Klingeltons für Feueralarm verlassen die Klassen umgehend unter Leitung der Lehrkräfte entsprechend der Evakuierungsordnung das Gebäude. Den Weisungen des Rettungspersonals ist unbedingte und sofortige Folge zu leisten.

5. Unterricht

5.1. Pünktlichkeit

Der Unterricht beginnt pünktlich, d.h. vor Unterrichtsbeginn befindet sich jeder an seinem Platz. Die Schülerin bzw. der Schüler hat Sorge zu tragen, rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen.

Verspätet ankommenden Schülerinnen und Schülern kann der Zutritt zur laufenden Unterrichtsstunde verwehrt werden.

5.2. Unterrichtsdisziplin

Während des Unterrichts ist alles zu unterlassen, was den Ablauf stört.

Private elektronische Geräte sind im Unterricht grundsätzlich auszuschalten. Diese dürfen nur in Absprache mit der Fachlehrkraft genutzt werden.

Kopfbedeckungen sind im Schulhaus einschließlich Mensa abzunehmen.

5.3. Benutzung der Fachunterrichtsräume, Schulsportanlagen und Aufzüge

Die Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung sind einzuhalten. Fachräume werden zu Beginn des Unterrichts nur mit der Fachlehrkraft betreten.

Die Sportanlagen auf dem Außengelände dürfen in den Pausen nur nach Absprache mit einem Sportlehrer oder einer Sportlehrerin benutzt werden.

Die Aufzüge sind nur Lehrkräften, verletzten Schülerinnen oder Schülern und deren Begleitung gestattet.

5.4. Unterrichtsablauf

Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, sich über Vertretungsstunden entweder am Aushang in der Schule, auf der Homepage oder im LernSax selbst zu informieren. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, meldet der Klassensprecher bzw. ein Stellvertreter dies zehn Minuten nach Beginn der Stunde im Sekretariat.

5.5. Anwesenheitspflicht

a) Verhinderung

(1) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als fünf Tagen kann die Schule ein ärztliches Zeugnis verlangen.

(3) Tritt der Verhinderungsgrund während des Schulbesuches ein, kann die unterrichtende Lehrkraft den Schüler vorzeitig aus dem Unterricht entlassen. Bei minderjährigen Schülern sind die Eltern zu benachrichtigen und die Abholung des Schülers mit ihnen abzusprechen.

b) Freistellungen vom Unterricht bei später Rückkehr vom Wettkampf

Die Entschuldigungen der Eltern werden nach folgenden Rahmen akzeptiert:

Klassen 5 – 8:

bei Rückkehr nach 22.00 Uhr	- Unterricht ab 3. Stunde (oder eher)
bei Rückkehr nach 24.00 Uhr	- Unterricht ab 5. Stunde (oder eher)

Klassen 9 – 10:

bei Rückkehr nach 23.00 Uhr	- Unterricht ab 3. Stunde (oder eher)
bei Rückkehr nach 01.00 Uhr	- Unterricht ab 5. Stunde (oder eher)

Bei Schülern der Jahrgänge 11, 12 und 13S

wird erwartet, dass die Schüler ihren Unterrichtsverpflichtungen nachkommen.

5.6. Meldepflicht

a) Eine Abmeldung von der Schule hat schriftlich zu erfolgen.

Ein Wohnungswechsel oder sonstige Veränderungen sind dem Klassenlehrer/ Klassenlehrerin und dem Sekretariat unverzüglich zu melden.

b) Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, der Schule anzuzeigen. Ist ein/e Schüler/Schülerin an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich die Schule in Kenntnis zu setzen.

6. Fremdnutzung der Einrichtung

Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und/oder der Dienstaufsichtsbehörde fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

7. Rechtsgrundlagen (siehe Anlage)

8. Inkrafttreten

Die Haus- und Hofordnung wurde im September 2020 durch die Schulkonferenzen beschlossen und tritt am 01.11.2020 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren für die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden und die Hallenordnung.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenzen möglich. In begründeten Ausnahmefällen können die Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

9. Wahrnehmung des Hausrechts

Die Schulleitungen nehmen das Hausrecht wahr.
Bei Abwesenheit beider Schulleitungen übernimmt dies der Hausmeister.

Verstöße gegen diese Haus- und Hofordnung können nach Schulgesetz mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

10. Nachwort

In einer Hausordnung können nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Solche Fälle werden in dem Geist geregelt, der in der Einleitung beschrieben ist. Sachliche Kritik, Anregungen und Wünsche können von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft geäußert werden.

Schulleiter/in
des Sportgymnasiums

Schülervertreter
des Sportgymnasiums

Elternvertreter
des Sportgymnasiums

Schulleiter/in
der Sportoberschule

Schülervertreter
der Sportoberschule

Elternvertreter
der Sportoberschule

Anlage 1

Rechtliche Grundlagen

1. Sächsisches Schulgesetz
2. Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung
3. Schulordnung Ober- und Abendoberschulen
4. Schulbesuchsordnung
5. VwV Schulverweigerer
6. VwV Sportbetonte Schulen